

Altersermäßigung und Ermäßigung bei Schwerbehinderung

Altersermäßigung

Lehrkräfte erhalten mit Beginn des Schuljahres, das auf die Vollendung des 55. Lebensjahres bzw. des 60. Lebensjahres folgt, nachstehende Pflichtstundenermäßigungen. Gleichgestellt sind Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase und MPT-Kräfte, eingestellt ab 2021.

Beispiele für den Beginn:

geb. 25.07.1972 – Altersermäßigung ab dem 01.08.2027

geb. 02.08.1972 – Altersermäßigung ab dem 01.08.2028

Höhe der Altersermäßigung bei Vollbeschäftigung:

- 1 Stunde nach Vollendung des 55. Lebensjahres,
- 3 Stunden nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erhalten eine reduzierte Pflichtstundenermäßigung:

- 0,5 Stunden: nach Vollendung des 55. Lebensjahres und mindestens 50% Beschäftigungsumfang,
- 2,0 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 75% Beschäftigungsumfang,
- 1,5 Stunden: nach Vollendung des 60. Lebensjahres und mindestens 50% Beschäftigungsumfang.

Ermäßigung wegen Schwerbehinderung

Bei anerkannter Schwerbehinderung wird die Zahl der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden wie folgt ermäßigt:

Bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50

- bei Vollbeschäftigung um 2 Stunden
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% um 1 Stunde,

bei einem GdB von mindestens 70

- bei Vollbeschäftigung 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75% um 2 Stunden
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% um 1,5 Stunden,

bei einem GdB von mindestens 90

- bei Vollbeschäftigung um 4 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 75% um 3 Stunden,
- bei Teilzeitbeschäftigung im Umfang von mindestens 50% um 2 Stunden.

Auf Antrag der schwerbehinderten Lehrkraft kann die oder der Dienstvorgesetzte in besonderen Fällen die Schwerbehindertenermäßigung um bis zu vier zusätzliche Stunden befristet erhöhen.

Sonderregelung für angestellte Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstunden arbeiten

Sie erhalten Alters- bzw. Schwerbehindertenermäßigung anteilig im Umfang des Verhältnisses der Teilzeitbeschäftigung zur Vollzeitbeschäftigung. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile von Stunden werden auf die nächsten durch 0,25 teilbaren Stundenbruch-teile aufgerundet.

Beispiele:

Eine 61-jährige Lehrkraft erteilt 6 von 28 Pflichtstunden. Die Ermäßigung beträgt 6/28 von 3 Stunden (Altersermäßigung). Das Ergebnis (0,64) ist auf 0,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

Eine 56-jährige Lehrkraft mit Schwerbehinderung (GdB 90) erteilt 9/28 von 5 (1 Stunde Alters- und 4 Stunden Ermäßigung wegen Schwerbehinderung). Das Ergebnis (1,61) ist auf 1,75 Stunden anteilige Ermäßigung aufzurunden.

Sonderfälle

Teilzeit im Blockmodell (Sabbatjahr):

Ermäßigung wegen Alters oder Schwerbehinderung wird analog der Arbeitszeit, nicht analog der Bezahlung gewährt.

Begrenzte Dienstfähigkeit

Ermäßigung wegen Alters oder Schwerbehinderung analog der festgelegten Arbeitszeit.

Wiedereingliederung:

Keine zusätzliche Ermäßigung zum festgelegten Wiedereingliederungsplan.

Achtung:

- Alle Regelungen gelten auch für befristet Beschäftigte, z.B. Vertretungskräfte.
- Eine Reduzierung der Pflichtstunden bei Vollbeschäftigung um 1 Stunde wird wie Vollbeschäftigung gewertet und führt nicht zu einer anteiligen Kürzung der Ermäßigungsstunden.

Quellen: BASS 11-11 Nr. 1, BASS 21-05 Nr. 13 B, Bass 21-05 Nr. 15



Ansprechpartner:

Lothar Jacksteit

lothar.jacksteit@gelsenkirchen.de

0177-0274280

Stand: Oktober 2025

